

An alle
Direktionen der
allgemeinbildenden Pflichtschulen,
mittleren und höheren Schulen,
Berufsschulen
in Niederösterreich

Sylvia Pistracher
Sachbearbeiterin
sylvia.pistracher@bildung-noe.gv.at
+43 2742 280 4571
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte
unter Anführung der Geschäftszahl:
II-1003/479-2021

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 01. September 2021

MUSIK UND KREATIVITÄT IM SCHULJAHR 2021/2022

Zusammenfassung der Richtlinien für einen sicheren Schulbetrieb in den Bereichen Musik und Kreativität im Schuljahr 2021/2022

(vgl. COVID-19-Schulverordnung 2021/22 vom 25. August 2021 (C-SchVO 2021/22) und Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836: Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 vom 25. August 2021 (in den Quellenangaben bezeichnet als „Erlass: Sichere Schule“))

Im Folgenden sind die Richtlinien in Bezug auf die musikalischen und kreativen Unterrichtsgegenstände bzw. auf die musikalischen und kreativen Bereiche für den Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 zusammengefasst. Diese dürfen allerdings nicht isoliert gesehen werden und müssen jedenfalls zu allen allgemeinen Richtlinien in Kontext gestellt werden.

1. Risikostufen

„Die Corona-Kommission ermittelt für die Bundesländer die spezifischen risikoadjustierte 7- Tages-Inzidenzen. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Bildungseinrichtungen lauten: unter 100 gilt als geringes Risiko (Stufe 1), zwischen 100 und 200 als mittleres Risiko (Stufe 2) und über 200 als hohes Risiko (Stufe 3).“ (Erlass: Sichere Schule, Seite 5)

Vor allem im musikpädagogischen Bereich sind je nach Risikostufe unterschiedliche Regeln zu befolgen.

2. (Fach-)Praktischer Unterricht/Werkunterricht

„Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige berufsspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können für den (fach-) praktischen Unterricht, Labor- und Werkunterricht durch die Schulbehörde Ausnahmen angeordnet und der Unterricht in Präsenz durchgeführt werden.“ (Erlass: Sichere Schule, Seite 21)

3. Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen

„Im Unterricht für Musik und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen und Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

*Ab **Risikostufe 2** soll das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten. Ab **Risikostufe 3** hat das Singen, wenn möglich, und das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden. Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden. (...)*

*In Mittelschul- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung ist auch ab **Risikostufe 3** Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude zulässig. Hier gilt in den Instrumentalfächern, im Unterrichtsgegenstand Gesang und in verwandten Unterrichtsgegenständen:*

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen abzuhalten.*
- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.*
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf unter Berücksichtigung der Abstandsregeln stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes bei geringem Infektionsgeschehen nachgeholt bzw. geblockt werden.“ (Erlass: Sichere Schule, Seite 20f)*

Ergänzung zum Instrumentalunterricht: für das ORG mit Instrumentalmusik und Gesang sowie für den Instrumentalunterricht an BAfEP und BASOP sind die angeführten Richtlinien analog umzusetzen.

Ergänzung zum Singen im Schulgebäude: In § 26 Abs.2 der C-SchVO 2021/22 ist in Bezug auf die **Risikostufe 3** festgelegt: „Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben im Schulgebäude, in der Volksschule, Mittelschule, Sonderschulen sowie der 5. bis 8. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schulen nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume, einen MNS zu tragen.“ Dem entsprechend muss beim Singen im Schulgebäude bei Risikostufe 3 ab der 9. Schulstufe (AHS-Oberstufe und BMHS; gegebenenfalls an Polytechnischen Schulen und an Berufsschulen) ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

**4. Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände:
Chorgesang, Spielmusik, Musikalisches Gestalten, Instrumentalunterricht/
Instrumentalmusik und Gesang, Schulband, Bildnerisches Gestalten u. a.**

„Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände finden in allen Risikostufen statt.“ (Erlass: Sichere Schule, Seite 22)

5. Kooperationen mit Musikschulen

Kooperationen mit Musikschulen können **bis zur Sicherheitsstufe 2** unter Einhaltung der Hygienebestimmungen (siehe unten) durchgeführt werden. Bei **Risikostufe 3** dürfen keine Kooperationen durchgeführt werden. Folgende Richtlinien sind umzusetzen:

„Das Lernen an der Schule wird durch die Einladung von externen Personen an die Schule (...) in vielfältiger Weise bereichert. Personen, die die Schule besuchen, um mit Schülerinnen und Schülern zu arbeiten, haben die (...) Hygienebestimmungen zu beachten. Auch ist der Aufenthalt dieser Personen an der Schule – wie bei allen schulfremden Personen – zu dokumentieren. Es gilt zu beachten, dass bei Risikostufe 3 diese Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen nicht mehr zulässig sind. Allfällig notwendige kurzfristige Absagen und dadurch anfallende Kosten sind in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.“ (Erlass: Sichere Schule, Seite 30)

„Alle „schulfremden“ Personen (Externe) haben beim Betreten des Schulgebäudes ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat vorzuweisen und einen MNS zu tragen.“ (Erlass: Sichere Schule, Seite 9)

Es empfiehlt sich, die Kooperationspartner/innen aus der Musikschule über die allgemeinen Hygienebestimmungen in Kenntnis zu setzen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Kooperationsmodelle wie Singklassen, Bläserklassen, Streicherklassen, Rhythmusklassen etc. im Sinne des Projekterlasses **gemeinsam** von Klassenlehrer/innen bzw. Musikerzieher/innen und Musikschulpädagog/innen geplant und durchgeführt werden müssen.

6. Mitbenutzung von Räumlichkeiten durch Musikschulen

Schulraumüberlassung ist

- in Risikostufe 1 zulässig.
- in den Risikostufen 2 und 3 „zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.“ (Erlass: Sichere Schule, Seiten 11, 13 & 14)

7. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen: Konzerte/Musicals/Theateraufführungen/Vernissagen/Exkursionen

Schulveranstaltungen in unterschiedlichen Risikostufen

„In Risikostufe 1 und 2 am Veranstaltungsort sind Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen zulässig. Eine Risikoanalyse wird in Risikostufe 1 empfohlen. In Risikostufe 2 ist diese Voraussetzung für die Durchführung. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Orts sind zu berücksichtigen. Sollte die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind diese abzusagen.“

Antigenschnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

Bei Risikostufe 3 finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt. Bereits anberaumte Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind abzusagen. (...)

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.“ (Erlass: Sichere Schule, Seite 26f)

Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen

„Eine systematische Risikoanalyse kann bei allen Veranstaltungen im schulischen Kontext helfen, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens zu reduzieren.“

Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:

- *Sammlung von Risiken: Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?*
- *Bewertung der Risiken: Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?*
- *Folgen bei Eintritt des Risikos: Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?*
- *Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen: Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?*
- *Entscheidung über die Durchführung der Veranstaltung: Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis der Diskussion, u.a. im Krisenteam, trifft die Schulleitung eine Entscheidung.*

Die Risikoanalyse ist regelmäßig der Infektionslage anzupassen. Eine transparente Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die damit verbundene Einbindung der Schulpartner in den Entscheidungsprozess über die Durchführung von Veranstaltungen ist besonders wichtig." (Erlass: Sichere Schule, Seite 27)

a) Lehrausgänge und Exkursionen

„Lehrausgänge stellen einen wichtigen Bestandteil des Unterrichtsgeschehens dar. In der Planungsphase ist es wichtig zu beurteilen, ob die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen mitbringen, die Hygienebestimmungen im Klassenverband auch außerhalb der Schule einzuhalten. Für kurzfristige Absagen, die durch den Wechsel in Risikostufe 3 erforderlich sind, ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Vereinbarung von entsprechenden Stornobedingungen für Busunternehmen, Überlegungen zu alternativen Lehrausgängen).“ (Erlass: Sichere Schule, Seite 28)

b) Konzerte/Musicals/Theateraufführungen/Vernissagen o.Ä. an einer Schule bzw. in angemieteten Räumlichkeiten

„Konzerte, Musicals oder Theateraufführungen an Schulen finden unter Einbindung aller Schulpartner und oft auch externer Personen statt. An vielen Schulen sind sie fixer Bestandteil der Schulkultur. Regelmäßige Proben klassenübergreifender Gruppen gehen diesen Veranstaltungen voraus. Zu den Aufführungen selbst sind Bekannte, Freunde und Familie geladen.

Damit bergen diese Veranstaltungen ein höheres Risiko der Übertragung von COVID-19, aufgrund der hohen Frequenz von Sozialkontakten über verschiedene Personengruppen über einen längeren Zeitraum hinweg. Darüber hinaus kann an manchen Veranstaltungsorten die Einhaltung der Hygienebestimmungen für größere Gruppen erschwert oder nicht möglich sein.

Nachdem die Erarbeitung eines Konzerts, eines Musicals oder eines Theaterstücks gerade in Schulen mit musikalischem Schwerpunkt dem Erwerb nachhaltiger künstlerischer Fertigkeiten dient, gilt es in der Risikobewertung die Erarbeitungsphase von der Durchführungsphase zu unterscheiden. Zunächst muss in der Erarbeitung die Einhaltung von Hygienebestimmungen sichergestellt werden. Die Durchführung hängt dann letztendlich von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen ab. Für den Fall, dass das Konzert oder das Musical nicht stattfinden können, gilt es vorab sicherzustellen, dass alle Kosten (z.B. für Kostüme oder Raummieten) auch ohne Einnahmen durch Kartenverkäufe abgedeckt sind.

Konzerte/Musicals/Theateraufführungen o.Ä. könnten auch elektronisch aufgenommen werden, um sie einem größeren Publikum als Online-Angebot zur Verfügung zu stellen." (Erlass: Sichere Schule, Seite 30f)

Bei Vernissagen oder ähnlichen Veranstaltungen sind die angeführten Richtlinien analog umzusetzen.

Für den Bildungsdirektor:
HRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Schuckert
interim. Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst

Elektronisch gefertigt